

Dr. jur. Michael Gorski Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Agrarrecht

Falk Scheibe-In der Stroth Rechtsanwalt, Notar und Mediator Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für Erbrecht Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mareike Piotter Rechtsanwältin Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Fachanwältin für Sozialrecht

Testament / gemeinschaftliches Testament / Erbvertrag

Wichtigstes Instrument einer Regelung der Erbfolge ist die Errichtung eines Testamentes. Um die Folgen einer gesetzlichen Erbfolge zu vermeiden, kann jeder ein Testament errichten, Eheleute auch ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie ihren gemeinsamen Willen niederlegen. Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, können einen gemeinschaftlichen Willen in einem notariell beurkundeten Erbvertrag vereinbaren.

Eine testamentarische Regelung sichert die Verwirklichung des Willens des Erblassers. Wird keine Regelung der Erbfolge getroffen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese hätte als Beispiel im Falle des Versterbens eines kinderlosen Ehepartners zur Folge, dass neben dem überlebenden Ehegatten auch Verwandte (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen oder Großeltern) erben. Im Falle des Versterbens eines Ehegatten bei vorhandenen gemeinschaftlichem Kind würde dieses direkt nach dem ersten Erbfall miterben. Dies ist in den meisten Fällen nicht gewollt. Diese gesetzliche Folge kann nur durch eine testamentarische Regelung abgewendet werden.

Bei der Beurkundung eines Erbvertrages können zudem weitere Personen mit hinzugezogen werden. Dadurch können z. B. entstehende Pflichtteilsrechte mit den Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen oder geregelt werden. Dies bietet sich insbesondere bei letztwilligen Verfügungen zwischen Ehegatten an. Durch Hinzuziehung der Kinder kann durch entsprechende Regelung verhindert werden, dass diese nach dem Tod des ersten Elternteils Pflichtteilsansprüche gegen den länger lebenden Elternteil als testamentarischen Erben geltend machen können.

Eine testamentarische Regelung kann handschriftlich erfolgen. Vorzuziehen ist jedoch die notarielle Beurkundung. Wesentlicher Vorteil einer notariellen Beurkundung ist, dass der Notar den geäußerten Willen so formuliert, dass dieser im Erbfall auch verwirklicht wird. Spätere Auslegungsprobleme können durch eine notarielle Beurkundung vermieden werden.

Durch ein handschriftliches Testament werden i. d. R. auch keine Kosten gespart. Wird ein handschriftliches Testament gefertigt, so ist später die gebührenpflichtige Beantragung eines Erbscheines erforderlich. Dies wiederum verursacht i. d. R. höhere Kosten als die Beurkundung eines Testamentes, da die anfallenden Nachlassgerichtskosten im Falle der Beantragung eines Erbscheines höher sind als die notwendigen Hinterlegungskosten im Falle der Beurkundung eines Testamentes. Wurde ein Testament beurkundet, ist die



Beantragung eines Erbscheines i. d. R. nicht erforderlich.

Ein weiterer Vorteil der Errichtung eines notariellen Testamentes gegenüber einem handschriftlichen Testament ist zudem, dass im Erbfall mit einem notariellen Testament schneller gegenüber Dritten (z. B. Banken) die Erbfolge nachgewiesen werden kann als in Fällen, in denen aufgrund eines handschriftlichen Testamentes zunächst in einem gerichtlichen Verfahren ein Erbschein beantragt werden muss.

Durch die notarielle Beurkundung Ihres letzten Willens ist zudem sichergestellt, dass später keine Zweifel darüber bestehen können, dass Sie tatsächlich das Dokument selbst unterschrieben haben. Außerdem muss der Notar feststellen, dass Sie zum Zeitpunkt der Unterschrift nach seinem Eindruck auch geschäftsfähig sind. Die Gefahr der Anfechtung eines Testamentes ist daher bei notarieller Beurkundung wesentlich geringer.

Notarielle Testamente werden zudem - im Gegensatz zu privatschriftlichen, nicht beim Nachlassgericht hinterlegten, Testamenten - beim Zentralen Testamentsregister registriert.

Was kosten notarielle Testamente / gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge?

Bei allen notariellen Beurkundungen richten sich die Kosten nach einem Geschäftswert. Der Geschäftswert für Testamente ermittelt sich nach Ihrem Vermögen bzw. bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen nach Ihrem zusammengerechneten jeweiligen Vermögen zum Zeitpunkt der Urkundserrichtung nach Abzug der jeweiligen Verbindlichkeiten. Der Mindestgeschäftswert ist die Hälfte des jeweiligen Vermögens.

Hiernach ergeben sich für Sie beispielhaft folgende Gesamtkosten (inklusive Notargebühren, Testamentsregistergebühren und gerichtliche Hinterlegungsgebühren):

<u>Geschäftswert</u>	Einzeltes		schaftliches Testa- rbvertrag (ca.)
		ment/ L	ibvertiag (ca.)
10.000,00 €	200 €	310 €	
50.000,00 €	315€	505 €	
100.000,00 €	440 €	780 €	
200.000,00 €	635€	1.165€	
300.000,00 €	870 €	1.645 €	
400.000,00 €	1.050 €	2.000 €	

Bei Erbverträgen mit Pflichtteilsverzicht erhöht sich der Geschäftswert in der Regel um 25% so dass geringfügig höhere Gesamtkosten als bei einem gemeinschaftlichen Testament entstehen.

Sprechen Sie uns bitte an, wir helfen ihnen gern.

Dr. Gorski und Scheibe-In der Stroth Notare